

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

98. Stück, 30.10.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 30. Oktbr. 1923.) 98. Stück.

Inhalt:

Nr. 311. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 24. Oktober 1923 zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Nr. 311.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 24. Oktober 1923.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund des § 37 der Verfassung, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 1023), vom 14. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 899), vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 1491), vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 135) und vom 2. August 1923 (Gesetzblatt Seite 612) erhalten hat, wird geändert, wie folgt:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie dem Werte der Waren.

(2) Es werden Grundsteuersätze berechnet und mit der jeweils vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Richtzahl, welche sich an die Reichsrichtzahl für die Lebenshaltungskosten (einschließlich Bekleidung) anlehnt, vervielfältigt. Für die Berechnung maßgebend ist die am Tage der Entrichtung der Steuer geltende Richtzahl.

(3) Als regelmäßiger Grundsteuersatz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 18 M,
für den Handel mit geringwertigen Waren der

Satz von 24 „,
für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 48 „,
für den Handel mit Kleinvieh der Satz von . . 150 „,
für den Handel mit Großvieh der Satz von . . 300 „.

(4) Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(5) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligem Betrieb) betrieben oder der Gewerbetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl u. dergl.), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(6) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze

hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheins bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(7) Für Viehhändler kann die Steuer, je nach dem Umfange des Betriebes, bis auf 2000 *M* erhöht werden.

(8) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarrusseln und Achtbahnen und dergl. ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 500 *M* zu erhöhen.

(9) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Absatz 5 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(10) Das Ministerium der Finanzen ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Absatz 5 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(11) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen; insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

In Artikel 15 Absatz 1 wird den Worten „verfällt in eine Geldstrafe zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer“ hinzugefügt „(Grundsteuersatz) Ziffer I⁽²⁾ findet Anwendung.“

Im übrigen werden die in dem Gesetze angedrohten Geldstrafen auf 1 bis 100 Grundbeträge festgesetzt; die

Umrechnung erfolgt nach der am Tage der Entrichtung der Strafe geltenden Richtzahl (Ziffer I ⁽²⁾).

III.

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die nach Art. 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wandergewerbebetriebes 60 *M.*, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen und dergl.) um je den halben Betrag.

Eine Teilung der Abgabefäge für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 *M.*

Die Gemeindeabgabe ist als Grundsteuerbetrag anzusehen. Ziffer I, Abs. 2 findet Anwendung.

IV.

Der bisherige Artikel 22a wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Oldenburg, den 24. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. Weber.

Middendorf.